

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

August 2023



Ernst Rübke Verlag

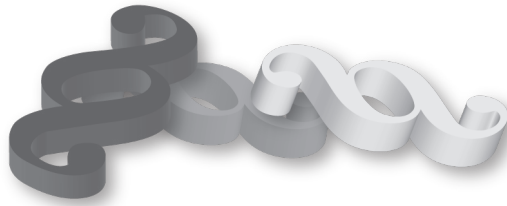
Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Freiwillige Umsatzsteuer-Vorauszahlungen innerhalb 10-Tages-Zeitraums	BFH, Urt. v. 13.12.2022 – VIII R 1/20 (DW20230801)
2.	Entnahme von Alt-Photovoltaikanlagen	Themenvorschlag: Herr Hradecky, StB, AUREN, München Homepage Finanzverwaltung NRW BMF-Schr. v. 27.2.2023 – III C 2 (DW20230802)
3.	Beginn der Gewerbesteuerpflicht bei gewerblichem Grundstückshandel	BFH, Urt. v. 1.9.2022 – IV R 13/20 (DW20230803)
4.	Besteuerung der Rückzahlung einer Kapitalforderung	BFH, Urt. v. 25.10.2022 – VIII R 1/19 (DW20230804)
5.	Erbfallkostenpauschale für Nacherben	BFH, Urt. v. 1.2.2023 – II R 3/20 (DW20230805)
6.	Steuerliche Begünstigung durch Fünftelregelung entfällt bei gestaffelter Auszahlung	BFH, Urt. v. 15.12.2022 – VI R 19/21 (DW20230806)
7.	Aufwendungen für ein Hausnotrufsystem	BFH, Urt. v. 15.2.2023 – VI R 7/21 (DW20230807)
8.	Anerkennung einer Fettabsaugung (Liposuktion) als außergewöhnliche Belastung	Themenvorschlag: Herr Hradecky, StB, AUREN, München BFH, Urt. v. 23.3.2023 – VI R 39/20 (DW20230808)



1. Grundstückszurechnung bei Vereinbarungstreuhand

In seinem Urteil vom 14.12.2022 hat der Bundesfinanzhof (BFH) Stellung über die Zurechnung von Grundstücken nach Abschluss einer Vereinbarungstreuhand genommen.

Hat ein Finanzamt in einem entsprechenden Bescheid Feststellungen zu mehreren Grundstücken getroffen, von denen eines oder mehrere nicht in die Feststellungen hätte(n) einbezogen werden dürfen, ist der Bescheid insgesamt rechtswidrig und deshalb aufzuheben. Eine bloße Änderung oder nur teilweise Aufhebung des Feststellungsbescheids ist nicht möglich.

Ein inländisches Grundstück ist einer Gesellschaft im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für den der Grunderwerbsteuer unterliegenden Rechtsvorgang zuzurechnen, wenn sie zuvor in Bezug auf dieses Grundstück einen unter das Grunderwerbsteuergesetz fallenden Erwerbsvorgang verwirklicht hat. Für Zwecke des § 1 Abs. 3 GrEStG ist es ihr nicht mehr zuzurechnen, wenn ein Dritter in Bezug auf dieses Grundstück einen unter § 1 Abs. 1 GrEStG (und die Verwertungsbefugnis einschließenden) oder einen unter § 1 Abs. 2 GrEStG fallenden Erwerbsvorgang verwirklicht hat.

Der BFH kann über die Entscheidung des Finanzgerichts hinaus zulasten des Revisionsklägers in der Sache entscheiden, wenn die Entscheidung eine unvermeidbare Folge einer prozessual gebotenen Aufhebung des angefochtenen Urteils und der erneuten Entscheidung über den Klageantrag ist.

BFH, Urt. v. 14.12.2022 – II R 40/20
(DW202308_Z2)

2. Heilung der sachlichen Unzuständigkeit

Die Abgabenordnung gibt neben Änderungs- und Korrekturvorschriften auch Vorgaben vor zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern. Dafür müssen allerdings festgelegte Voraussetzungen erfüllt sein. Der Bundesfinanzhof hat in diesem Zusammenhang entscheiden müssen, dass keine Heilung der sachlichen Unzuständigkeit durch Einspruchsentscheidung der sachlich und örtlich zuständigen Behörde stattfinden kann. Der Heilungstatbestand der Abgabenordnung erfasst nicht den Mangel der fehlenden sachlichen Zuständigkeit.

Wird ein Erlassantrag von einer sachlich unzuständigen Behörde abgelehnt, ist die Klage auch dann gegen diese Ausgangsbehörde zu richten, wenn die Einspruchsentscheidung von der für die Ausgangsentscheidung sachlich und örtlich zuständigen Behörde getroffen wird.

Die rechtswidrige Ablehnung (hier: der Erlass einer Kindergeldrückforderung) durch eine sachlich unzuständige Behörde wird nicht dadurch rechtmäßig, dass die für die Prüfung des Erlasses sachlich und örtlich zuständige Familienkasse den Einspruch gegen den Ausgangsbescheid als unbegründet zurückweist. Stellt die Einspruchsbehörde im Rahmen der durchzuführenden umfassenden Prüfung der Erlassablehnung fest, dass die Ausgangsbehörde sachlich unzuständig war, hat sie deren Ausgangsbescheid aufzuheben und durch einen neuen Ausgangsbescheid erstmals selbst über den Erlassantrag zu entscheiden. Im Falle der Erlassablehnung steht dem Antragsteller dagegen der Einspruch offen.

BFH, Urt. v. 19.1.2023 – III R 2/22
(DW202308_Z1)